

## AG Satzungsreform zum Schreiben von Herrn Wagner v. 2.10.2025:

Mit Mail vom 2.10.2025 bittet Herr Wagner um folgende Änderungen im § 3:

Ich bitte, an drei Stellen (rot) um Änderungen im Text:

- **unzerstört**: Die Marksburg ist nicht die einzige „unzerstörte“ Höhenburg, denn auch viele andere sind unzerstört, also keine Ruinen. Das aber nur, weil sie irgendwann rekonstruiert wurden. Das Charakteristikum der Marksburg ist aber, dass sie nie zerstört worden ist, zwar beschädigt, aber nie ganz zerstört.
- **Denkmäler**: Die DBV hat sich schon vor vielen Jahren mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und anderen im Denkmalschutz tätigen Organisationen darauf geeinigt, dass historische Bauten als Baudenk**male** bezeichnet werden, im Unterschied zu Denk**mälern**, die auf historische Personen oder Ereignisse hinweisen.
- Folgender Satz ist ein Relativsatz: „*die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten wie Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, unter anderem der Marksburg, der einzigen nie zerstörten Höhenburg im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, als kulturtouristischer Anziehungspunkt und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren dienen*“. Dieser muss mit einem Komma abgeschlossen werden, bevor der Rest des Hauptsatzes („*sowie Informationen über diese verbreitet*“) folgt.

Vorgeschlagene Neufassung von § 3 a) (Änderungen gelb markiert):

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

- a) Maßnahmen fördert, die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten wie Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, unter anderem der Marksburg, der einzigen **nie zerstörten** Höhenburg im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, als kulturtouristischer Anziehungspunkt und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als **Denkmale** der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren dienen, sowie Informationen über diese verbreitet,

### § 3 Tätigkeit der Vereinigung

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

- b) Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten die Erforschung und Kenntnisse von historischen Wehr- und Wohnbauten fördert,...

GW: Der Sinn ist unklar, weil das Wort „durch“ fehlt.

Vorgeschlagene Neufassung (Änderung gelb markiert):

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

- b) **durch** Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten die Erforschung und Kenntnisse von historischen Wehr- und Wohnbauten fördert,

### Votum der AG Satzungsreform:

**Herr Wagner weist zurecht daraufhin, dass statt von einer unzerstörten besser von einer nie zerstörten Burg gesprochen wird. Er hat außerdem recht, dass Bauten als Denkmale und nicht als Denkmäler bezeichnet werden. Richtig ist auch, dass c) in der bisherigen Formulierung keinen Sinn ergibt.**

**Die von Herrn Wagner vorgeschlagenen Änderungen sollten übernommen werden. Vorgeschlagen wird folgende Neufassung des § 3 a)-c):**

### § 3 Tätigkeit der Vereinigung

Den Satzungszweck verwirklicht die Vereinigung, indem sie insbesondere

- a) Maßnahmen fördert, die der Erhaltung, der Erforschung, dem Erleben, dem Schutz und der

Pflege der historischen Wehr- und Wohnbauten, wie Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, unter anderem der einzigen ~~unzerstörten~~ ~~nie zerstörten~~ Höhenburg Marksburg als kulturtouristischer Anziehungspunkt im UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal und dem Schloss Philippsburg in Braubach, als ~~Denkmäler~~ ~~Denkmale~~ der Kunst, als Zeugnisse der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltende Faktoren dienen, sowie Informationen über diese verbreitet,

b) ~~durch~~ Arbeitstagen, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten ~~zur~~ ~~Förderung~~ ~~der die~~ Erforschung und Kenntnisse der historischen Wehr- und Wohnbauten ~~veranstaltet~~ ~~fördert~~,

c) die Eigentümer von historischen Wehr- und Wohnbauten bei der Wiederherstellung, Erhaltung und sinnvollen Nutzung dieser ~~Baudenkmäler~~ ~~Baudenkmale~~ berät,

...“

#### Kritik äußert Herr Wagner an der Neufassung des § 11 Präsidium:

„Ich halte eine Präsidiumswahl, in der sich die Mitglieder nur noch für eine feste Fünfer-Gruppe entscheiden können, für undemokratisch. Selbstverständlich kann man darüber diskutieren, ob die DBV eine demokratische Organisation ist, aber zumindest die Wahlen hatten bisher immer vermittelt, dass die Mitglieder per Stimmabgabe auf die Spitze des Vereins und damit auf die Vereinspolitik Einfluss nehmen können. Ich weiß natürlich, dass es immer schwierig war, ausscheidende Präsidiumsmitglieder zu ersetzen, und dass es äußerst selten zu Kampfabstimmungen gekommen ist (ich erinnere mich nur an einmal, in Celle). Dennoch halte ich es für demokratisch – oder sagen wir fair –, wenn die Mitglieder bei der Stimmabgabe auch differenzieren können, wem sie ihre Stimme geben und wem sie sie möglicherweise verweigern. Wenn ein Präsidiumsmitglied auffällig weniger Stimmen auf sich vereinigen kann, kann dies ja auch ein Hinweis darauf sein, dass es seine „Performance“ vielleicht überdenken sollte.

Wenn dagegen das Präsidium nur en bloc gewählt werden kann, kann dies den Eindruck vermitteln, dass sich der jeweilige Präsident eine Art „Kabinetts“ beruft, dem das Wahlvolk nur noch – scheindemokratisch – zustimmen kann.

Ein weiteres Argument: Für den – nicht unwahrscheinlichen – Fall, dass eines der bisherigen Präsidiumsmitglieder ausscheiden möchte, muss bekanntlich ein Nachfolger gefunden werden. Dieser würde nach dem neuen Verfahren – ohne dass das Wahlplenum die Möglichkeit hätte, ihm separat das Vertrauen auszusprechen, im schlimmsten Fall sogar zu verweigern – zusammen mit den bisherigen Präsidenten gewählt werden „müssen“ – auch nicht gerade im Sinne einer demokratischen Wahl.

Ich habe von mehreren Mitgliedern gehört, dass sie nicht glücklich sind mit dieser Wahlmodus-Änderung. Und auch mehrere LG-Chefs, also Mitglieder des Vorstands (!), haben sich dahingehend geäußert, dass sie bei der Diskussion der Satzungsänderungen gerade mit diesem Paragraphen Probleme hatten, sich aber nicht getraut haben, ihre abweichende Meinung zu sagen. Das finde ich bedenklich, denn schließlich müssen die LG-Chefs die Vereinspolitik gegenüber den LG-Mitgliedern vertreten.

Mir erschließt sich die Notwendigkeit, dieses Verfahren zu ändern, auch deshalb nicht, weil es ja auch nach dem bisherigen Modus möglich war, dass sich ein funktionierendes Präsidium als Ganzes „formlos“ zur Wiederwahl gestellt hat, also der Präsident die anwesenden Mitglieder darüber informierte, dass die Mitglieder des Präsidiums alle zur Wiederwahl antreten würden.

Selbstverständlich wurde gefragt, ob noch jemand ebenfalls kandidiere, aber da das „normalerweise“ nicht der Fall war – kaum jemand hat ja erfahrungsgemäß Lust und Zeit, sich zu engagieren –, konnte

die (Wieder-)Wahl zügig durchgezogen werden. Es kam sogar vor, dass, zuletzt 2004 in Passau, auch schon mal en bloc abgestimmt wurde – natürlich nach Genehmigung durch das Plenum.

Was also spricht für eine Modus-Änderung, die eigentlich nur komplizierter ist, was die Möglichkeit der Einzelkandidatur angeht, ansonsten aber eher negative Assoziationen aufkommen lässt. Außerdem ist offensichtlich, dass die Aufstellung einer „Gegen-Liste“ zur zur Wahl stehenden unrealistisch ist, weil es kaum gelingen wird, aus gleich fünf alternativen Kandidaten einen zweiten Listenwahlvorschlag zusammenzustellen. Das riecht deshalb nach Hindernissen, die Oppositionellen in den Weg gelegt werden, die die bisherige Vereinsführung kritisieren und bereit wären, sich stattdessen wählen zu lassen.

In dem neuen Modus ist zwar auch Einzelkandidatur vorgesehen, aber auch das dazu notwendige Verfahren bestätigt mich in der Einschätzung, dass sich der neue Modus nur durch mehr Kompliziertheit vom bisherigen unterscheidet.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die mit 8 Wochen sehr lange Anmeldezeit für Gegenkandidaturen. Da manchmal die Tagesordnung der kommenden MV erst knapp an der vereinsrechtlich vorgeschriebenen Vier-Wochen-Frist in den „Mitteilungen“ veröffentlicht werden kann und die Mitglieder dann erst davon erfahren, dass wieder Wahlen anstehen, ist in dem Fall eine zulässige Kandidatenmeldung nicht mehr möglich. Möglicherweise sind spontane Kandidaturen während einer MV nicht angenehm, sollten aber zugelassen werden. Sonst sieht es so aus, als ob es Kandidaten durch bürokratische Hürden erschwert werden soll, sich für das Präsidium zu bewerben.

#### **Votum der AG Satzungsreform:**

##### **Die Kritik von Herrn Wagner wird zurückgewiesen.**

Präsidium, Vorstand und AG Satzungsreform haben in vielen Sitzungen den Reformvorschlag beraten. Für die DBV ist ein arbeitsteiliges Miteinander im Präsidium eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Gerade weil es nicht mehr einfach ist, Mitglieder für ein arbeitsintensives Ehrenamt zu gewinnen, sollte dieses keine Qual, sondern eine Freude bewirken. Da auf den Präsidenten die Hauptarbeit entfällt, sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Team seiner Wahl zusammenzustellen, mit dem er sich eine Bewältigung der vielfältigen Aufgaben gut vorstellen kann.

Deswegen sieht die Satzungsreform eine Listenwahl vor. Trotzdem bleibt eine Einzelwahl bei allen einzelnen Positionen möglich. Doch auf diese sollten sich die Mitglieder vorbereiten können, daher gibt es Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

#### **§ 11 (5):**

Im Übrigen, d.h. sofern eine Zulassung von Einzelkandidaten für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied **nicht** beschlossen worden ist, findet eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen statt, wobei die entsprechende(n) Liste(n) um dasjenige oder diejenigen zu wählenden Präsidiumsmitglieder zu berichtigen ist/sind, für das/die eine Einzelwahl stattfindet.

GW: Wieso soll „eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen“ stattfinden, obwohl, wie im Nebensatz zuvor erklärt, die Zulassung „nicht beschlossen worden ist“?

#### **Herr Wagner weist im § 11 Abs. 5 zurecht daraufhin, dass das Wort „nicht“ zu streichen ist.**

Im Satzungsreformvorschlag wird deswegen im § 11 Abs.5 ein Satz, wie folgt, geändert:  
„... Im Übrigen, d.h. sofern eine Zulassung von Einzelkandidaten für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied ~~nicht~~ beschlossen worden ist, findet eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen statt, wobei die entsprechende(n) Liste(n) um dasjenige oder diejenigen zu wählenden Präsidiumsmitglieder zu berichtigen ist/sind, für die eine Einzelwahl stattfindet.“